

Antragsteller: Name, Anschrift, Tel. (Stempel) E-Mail:	Antrag: Formular Freigabe obligatorische Ergänzung zum Antrag (Allgemeiner Teil) Datum:
---	--

Die Freigabe für radioaktive Stoffe oder bewegliche Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen, Anlagenteile (in Folge als Sachgüter bezeichnet), kann für konkret vorliegende Einzelchargen oder für regelmäßig anfallende Chargen gleicher Art als Sammelfreigabe im Voraus erteilt werden (bitte ankreuzen).

- Freigabe einer Einzelcharge
- Sammelfreigabe im Voraus

Die im vorliegenden Formular geforderten Angaben sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Erfüllung der Freigabevoraussetzungen gemäß § 31 StrlSchV zu prüfen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung, ob durch die Freigabe für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann (Dosiskriterium).

Hinweise:

Eine Freigabe ersetzt keine Genehmigung zur Stilllegung nach § 7 Abs. 3 AtG. Die Voraussetzungen für die Freigabe dürfen nach § 34 StrlSchV nicht zielgerichtet durch Vermischen oder Verdünnen herbeigeführt, veranlasst oder ermöglicht werden.

Für einen Antrag auf Freigabe ist neben diesem Formular auch das Formular 01-Allgemein einzureichen.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Herkunft der freizugebenden Stoffe / Sachgüter

Umgangs- oder Betriebsgenehmigung nach StrlSchV (Behörde, Datum, Aktenzeichen)

1.2 Sammlung und Lagerung der freizugebenden Stoffe / Sachgüter

Beschreibung des Sammelverfahrens, der Behandlung, der Verpackung, der Behältnisse und des Lagerorts (Gebäude, Raum)

2. Beschreibung der freizugebenden Stoffe / Sachgüter

Lfd. Nr.	Art der freizugebenden Stoffe / Sachgüter ¹ (Kurzbeschreibung in Stichworten, Angabe von Masse, Volumen)	Nuklid ²	Aktivierung ³ / Kontamination		Bezugszeitpunkt (für die Angaben in Spalten 3-5)
			spezifische Aktivität ⁴ C (Bq/g)	Aktivität je Flächeneinheit ⁴ A _s (Bq/cm ²)	
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					

¹ z. B. 10 Liter Szintillationsflüssigkeiten, 20 kg Verbrauchsmaterialien aus der Nuklearmedizin, 2 m³ kontaminierte Einwegkleidung/-handschuhe

² bei mehreren Nukliden bitte für jedes Nuklid eine Zeile verwenden und die Spalten 4 - 6 entsprechend ausfüllen

³ gemessene oder berechnete Werte für die in Spalte 3 angegebenen Nuklide, bezogen auf den in Spalte 6 angegebenen Zeitpunkt

⁴ spezifische Aktivität C und Aktivität je Flächeneinheit A_s des Nuklids für Berechnungen nach Anlage 8 Teil A und C StrlSchV

3. Angaben zur Einhaltung des Dosiskriteriums

Für jede freizugebende Masse ist der Nachweis zu führen, dass durch die Freigabe für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Der Nachweis wird i. d. R. durch die Einhaltung bestimmter Freigabewerte und definierter Festlegungen erbracht, die von der Art der vorgesehenen Freigabe (uneingeschränkt oder spezifisch) abhängen (siehe 3.1 und 3.2; vgl. §§ 35 und 36 StrlSchV i. V. m. Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3, 5-14 und Anlage 8 StrlSchV). Im Einzelfall kann der Nachweis zur Einhaltung des Dosiskriteriums auch auf andere Weise geführt werden (§ 37 StrlSchV, siehe 3.4). **Hinweis: Für eine Freigabe nach § 33 i. V. m. § 35 StrlSchV, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12. 2020 erteilt wird, gelten bis zum 31. 12.2020 die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrlSchV in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung und erst ab dem 01.01.2021 die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV (§ 187 Abs. 5 StrlSchV).**

3.1 Einhaltung von Freigabewerten und Festlegungen nach StrlSchV (bitte ankreuzen)

Uneingeschränkte Freigabe von:	Spezifische Aktivität R in [Bq/g] Anlage 4 Tabelle 1 ⁵	Oberflächenkontamination O in [Bq/cm ²] Anlage 4 Tabelle 1	Regelungen Anlage 8
<input type="checkbox"/> festen und flüssigen Stoffen ⁶	Spalte 3	Spalte 5	Teil A Nr. 1 und B
Spezifische Freigabe von:	R in [Bq/g] Anlage 4 Tabelle 1	O in [Bq/cm ²] Anlage 4 Tabelle 1	Regelungen Anlage 8
<input type="checkbox"/> Bauschutt, Boden > 1000 t/a	Spalte 6	-	Teil A Nr. 1 und F
<input type="checkbox"/> Bodenflächen	Spalte 7	-	Teil A Nr. 1 und E
<input type="checkbox"/> festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien ≤ 100 t/a	Spalte 8	Spalte 5	Teil A Nr. 1 und C
<input type="checkbox"/> Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage ≤ 100 t/a	Spalte 9	Spalte 5	Teil A Nr. 1 und C
<input type="checkbox"/> festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien > 100 und ≤ 1.000 t/a	Spalte 10	Spalte 5	Teil A Nr. 1 und C
<input type="checkbox"/> Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage > 100 und ≤ 1.000 t/a	Spalte 11	Spalte 5	Teil A Nr. 1 und C
<input type="checkbox"/> Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung	Spalte 12	-	Teil A Nr. 1 und D
<input type="checkbox"/> Gebäuden zum Abriss	Spalte 13	-	Teil A Nr. 1 und D
<input type="checkbox"/> Metallschrott zum Recycling	Spalte 14	Spalte 5	Teil A Nr. 1 und G

Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung und bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling dürfen der zuständigen Behörde darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage nicht eingehalten wird (§ 36 Abs. 2 StrlSchV). Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung und bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling kann die zuständige Behörde auf den Nachweis darüber verzichten, dass die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV eingehalten werden, wenn auszuschließen ist, dass Personen durch die freizugebenden Stoffe kontaminiert werden können (§ 36 Abs. 3 StrlSchV).

Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung, bei einer spezifischen Freigabe von Metallschrott zum Recycling und bei einer spezifischen Freigabe im Einzelfall dürfen bei der für die Freigabe zuständigen Behörde keine Bedenken gegen die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges und seine Einhaltung bestehen. (§ 40 Abs. 1 StrlSchV). Der atomrechtlich zuständigen Behörde ist vor Erteilung der Freigabe eine Erklärung des Antragstellers über den Verbleib des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- und Beseitigungsanlage vorzulegen. Der Antragsteller hat der für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Behörde gleichzeitig eine Kopie der Annahmeerklärung zuzuleiten und dies der atomrechtlich zuständigen Behörde nachzuweisen (§ 40 Abs. 2 StrlSchV).

Bei einer beabsichtigten Freigabe zur Beseitigung von Massen von mehr als 10 Megagramm im Kalenderjahr stellt die zuständige Behörde das Einvernehmen mit der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen obersten Landesbehörde her, in deren Zuständigkeitsbereich die freizugebenden Massen beseitigt werden sollen (§ 39 Abs. 1 StrlSchV).

⁵ Freigabewerte R in Bq/g für Berechnungen nach Anlage 8 Teil A und C

⁶ Die uneingeschränkte Freigabe flüssiger Stoffe ist aufgrund von Anlage 8 Teil B StrlSchV auf Öle und ölhaltige Flüssigkeiten, organische Lösungs- und Kühlmittel beschränkt. Andere flüssige Stoffe können aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StrlSchV auch zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage nur unter Einzelfallnachweis freigegeben werden (siehe 3.4).

3.2 Beschreibung der Verfahren zur Einhaltung der unter 3.1 genannten Verfahren:

Bestimmung der spezifischen Aktivitäten

Rechnerische Abschätzung (Bilanzierung) Messung

Beschreibung der Vorgehensweise
(Messgeräte, Nachweisgrenzen, verwendete Kalibrierstrahler, Anwendung der Summenformel, Mittelungsmassen)

Bestimmung der Oberflächenkontamination:

Beschreibung der Vorgehensweise
(Messgeräte, Nachweisgrenzen, verwendete Kalibrierstrahler, Anwendung der Summenformel, Mittelungsflächen)

Ausführende Personen

Einhaltung weiterer Regelungen nach Anlage 8 StrlSchV.

3.3 Für den Fall der Sammelfreigabe im Voraus

Beschreibung des Verfahrens, z. B. regelmäßige Freigabetermine, Bereitstellung, Entsorgungsweg, Mitteilung an die atomrechtlich zuständige Behörde.

3.4 Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums im Einzelfall

Beschreibung des Verfahrens (i. d. R. ist ein entsprechendes Gutachten erforderlich). Nur erforderlich, falls der Nachweis des Dosiskriteriums nicht nach 3.1 bis 3.3 erfolgt.

Gutachten / Erläuterungen liegen dem Antrag bei